

Gesetzentwurf

Hannover, den 09.06.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Erster Abschnitt“ wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie für ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. ²Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 8, 10, 11 Abs. 6 und die §§ 12 bis 15 entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Erhebt eine Kirchensteuerberechtigte von einer kirchenangehörigen Person Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, so sind die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. ²Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. ³Im Übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Die Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichnete Kirchensteuer kann von der kirchenangehörigen Person

 1. als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft ist,
 2. als Ortskirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes ist, die oder der zu ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft gehört.

(6) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichnete Kirchensteuer darf nur von einer kirchenangehörigen Person erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen hat.

(7) ¹In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, dass ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) von der kirchenangehörigen Pächterin oder dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. ²Absatz 5 gilt entsprechend. ³Das Kirchgeld darf von der Pächterin oder dem Pächter nicht erhoben werden, soweit eine Kirchensteuerberechtigte ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümerinnen oder Eigentümern erhebt.

(8) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichem Aufenthalt einer kirchenangehörigen Person darf die Kirchensteuer nicht den Betrag übersteigen, den die kirchenangehörige Person bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; Absatz 5 und die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kirchenangehörige, der seinen“ durch die Worte „die kirchenangehörige Person, die ihren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem

1. die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist,
2. der Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder
3. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „bei Tod“ durch die Worte „im Todesfall“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „bei Wegzug“ durch die Worte „bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts“ ersetzt.

5. In § 4 Satz 2 werden die Worte „Der Kirchenangehörige“ durch die Worte „Die kirchenangehörige Person“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Worte „§ 152 der Abgabenordnung (Verspätungszuschlag) sowie die“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die in einem Prozentsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen. ²Bei Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der Einkommensteuer des jeweiligen Ehegatten zu bemessen. ³Für die Zusammenveranlagung von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gelten zudem die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) ¹Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten. ²Erhebt im Fall des Satzes 1 nur die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft eines der Ehegatten die Kirchensteuer in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, so gilt für diesen Ehegatten Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte im Fall des Absatzes 2 Satz 3 einer steuererhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. ²Für die Ermittlung der Summe der Einkünfte gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG entsprechend. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so bleiben die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung des Satzes 1 unberücksichtigt. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist der oder dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf sie oder ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die in einem Prozentsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist Bemessungsgrundlage die Vermögensteuer der kirchenangehörigen Person.“

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz der kirchenangehörigen Person festgesetzt worden sind.“

8. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Bemessung der Kirchensteuer
bei nicht ganzjähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht später als die Einkommensteuerpflicht oder endet sie im Laufe des Veranlagungszeitraums früher als diese, so ist der Berechnung der Kirchensteuer die volle für diesen Veranlagungszeitraum maßgebliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen; von dem sich danach ergebenden Steuerbetrag ist ein Anteil in Zwölfteln zu bilden, welcher der Zahl der Kalendermonate entspricht, für welche die Kirchensteuerpflicht bestanden hat.

(2) Liegt einer der Fälle des § 7 Abs. 3 bis 5 nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3 bis 5 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer jeweils anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 bestanden hat.“

9. In § 8 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt und das Wort „Vomhundertsatz“ wird durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bekenntnis“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gewöhnlichen Aufenthalts“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Worte „dieser Arbeitnehmerin oder“ eingefügt und das Wort „Finanzamt“ wird durch das Wort „Betriebsfinanzamt“ ersetzt.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erhebung oder Erstattung
von Kirchensteuer nach Durchführung
des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn

(1) Von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Arbeitslohn aus einer Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezogen haben, darf vorbehaltlich des Absatzes 2 insoweit Kirchensteuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) nicht erhoben werden, als ihnen Kirchensteuer von diesem Arbeitslohn abgezogen worden ist.

(2) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, denen bei ordnungsmäßiger Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn Kirchensteuer nach einem höheren Kirchensteuersatz endgültig abgezogen worden ist, als sie bei Veranlagung zu der Kirchensteuer vom Einkommen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu entrichten hätten, ist der Unterschiedsbetrag von der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, der sie angehören oder zuletzt angehört haben, auf Antrag zu erstatten. ²Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Kirchensteuersatz abgezogen worden, so

kann die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft den Unterschiedsbetrag im Wege der Veranlagung selbst nacherheben. ³§ 11 bleibt unberührt.“

12. § 15 a wird gestrichen.
13. Die Überschrift „Zweiter Abschnitt“ wird gestrichen.
14. § 16 wird gestrichen.
15. Die Überschrift „Dritter Abschnitt“ wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Gesetzes, Wirksamkeitsprüfung

Die Kirchensteuer vom Einkommen knüpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) an die Einkommensteuerschuld.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 wurde für Steuererklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 einzureichen sind, geregelt, dass der Verspätungszuschlag (§ 152 der Abgabenordnung - AO -) bei verspäteter Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht mehr ermessensabhängig, sondern obligatorisch festgesetzt wird.

Nach § 6 Abs. 1 KiStRG finden in Niedersachsen auf das Besteuerungsverfahren bei der Kirchensteuer die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Ausgenommen sind die Vorschriften des Fünften Teils (Verzinsung und Säumniszuschläge) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren).

Ein Ausschluss des Verspätungszuschlags ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Deshalb wäre bei strenger Betrachtung auch in Bezug auf die Kirchensteuerfestsetzung der Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO obligatorisch festzusetzen.

Gegen die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zur Kirchensteuer spricht allerdings, dass im Bereich der Kirchensteuer auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen praktisch verzichtet wird, in dem die Anwendung der Vorschriften über Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Straf- und Bußgelder gesetzgeberisch ausgeschlossen ist. Gleiches sollte auch für die Verspätungszuschläge gelten.

Um die Kirchensteuererhebung ohne Verspätungszuschlag sicherzustellen, ist daher das Kirchensteuerrahmengesetz an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Darüber hinaus ist Ziel dieser Gesetzesänderung, das Kirchensteuerrahmengesetz zu modernisieren und übersichtlicher zu gestalten.

Das Kirchensteuerrahmengesetz in seiner bisherigen Fassung ist noch nicht nach den Grundsätzen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache ausgestaltet. Dementsprechend wurde das Kirchensteuerrahmengesetz in diesem Gesetzentwurf angepasst.

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen gibt es keine wirkungsgleichen Alternativen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum sowie die Landesentwicklung. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in diesem Gesetzesentwurf wirkt sich positiv auf die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern und den Interessen von Familien aus.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen, Finanzfolgenabschätzung

Dem Land entsteht durch die Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes im Ergebnis keine Kostenbelastung. Ein eventuell durch die Erhebung der Kirchensteuer bei der Finanzverwaltung entstehender Aufwand wird durch die mit den Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften vereinbarte Verwaltungsvergütung, die von der vereinnahmten Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

IV. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Der Gesetzentwurf ist durch Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2021 zur Verbandsbeteiligung freigegeben worden. Beteiligt wurden die Landeskirchen, Diözesen und die anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, die Kirchensteuer erheben. Zum Gesetzentwurf sind Stellungnahmen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Katholischen Büros Niedersachsen eingegangen.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist mit dem Gesetzentwurf im Grundsatz einverstanden. Sie weist jedoch im Hinblick auf § 7 Abs. 3 darauf hin, dass der Einschub „und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt“ entfallen kann, da dies durch die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 bereits vorausgesetzt wird.

Der redaktionelle Hinweis ist zutreffend und wurde berücksichtigt.

Das Katholische Büro Niedersachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland haben keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen vorgetragen und begrüßen die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Bildung von Abschnitten im Kirchensteuerrahmengesetz ist nicht mehr zweckmäßig, weil sie zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich sind.

Zu Nummer 2:

Rechtstechnisch ist es naheliegender, die Vorschrift für Weltanschauungsgemeinschaften aus dem bisherigen § 16 nunmehr in § 1 Satz 2 aufzunehmen.

Zu Nummer 3:

Buchstaben a und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und die Verwendung geschlechterneutraler Formulierungen.

Buchstabe b

Neben einer redaktionellen Anpassung und der Verwendung geschlechtergerechter Parallelformulierungen oder neutraler Formulierungen ist der bisherige Absatz 4 Satz 3 systematisch und inhaltlich in Absatz 3 als neuer Satz 2 einzufügen.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a

Es wird auf geschlechtergerechte Formulierungen umgestellt.

Buchstabe b

Zur rechtstechnischen Straffung ist die stets wiederkehrende Wendung „mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt,“ „vor die Klammer“ gezogen worden.

Der bisher verwendete Begriff „Zuzug“ hat keinen eigenständigen Regelungsinhalt und wird auch sonst nicht benötigt.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung des Absatzes 3 Nr. 1.

Der Begriff Wegzug knüpft nicht an die in Absatz 2 geänderte Formulierung an (vom Wort „Zuzug“ wird Abstand genommen). Daher wurde Absatz 3 Nr. 4 als Folgeänderung angepasst.

Zu Nummer 5:

Es wird auf geschlechtergerechte Formulierungen umgestellt.

Zu Nummer 6:

Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Anpassung an die nicht anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (§ 152 AO).

Buchstabe b

Aus dem Wortlaut des Kirchensteuerrahmengesetzes ergibt sich bisher keine vollumfängliche Anwendbarkeit des § 51 a des Einkommensteuergesetzes, obwohl diese laut Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 4 gegeben sein soll (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 14. Oktober 2008, Drucksache 16/575 S. 9).

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 7:

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionell einfachere (gestraffte) Fassung durch Wegfall entbehrlicher Wiederholungen. In Absatz 2 Satz 2 wurden die übereinstimmenden Parallelregelungen der jeweiligen Sätze 1 Nr. 1 der folgenden drei Absätze aufgenommen und diese damit erheblich vereinfacht. Die Verweisung in Satz 3 auf die folgenden Absätze wurde auf die Zusammenveranlagungsfälle beschränkt.

Dass aus Satz 2 keine Kirchensteuerpflicht für Ehegatten folgt, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, bedarf keiner Klarstellung, zumal Absatz 2 nur die Bemessungsgrundlage, nicht die Steuerpflicht dem Grunde nach regelt.

Die Vereinfachungen der Absätze 3, 4 und 5 beruhen auf der Erweiterung des Absatzes 2.

Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und die Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionell verbesserte, eingangs vereinfachte und in der Rechtsfolgendarstellung dem Absatz 2 angegliche Fassung. Die Zwöftelung wird nicht mehr auf die Jahreskirchensteuerschuld angewandt, sondern auf die Jahreseinkommensteuer (= Bemessungsgrundlage).

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen bei einer konfessionsgleichen oder konfessionsverschiedenen Ehe ein Ehegatte im Laufe des Veranlagungszeitraums aus einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft austritt oder in denen bei einer glaubensverschiedenen Ehe die bisher keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörende Ehegattin oder der bisher keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörende Ehegatte im Laufe des Veranlagungszeitraums in eine solche eintritt, sodass innerhalb des Veranlagungszeitraums teilweise eine konfessionsgleiche oder auch konfessionsverschiedene und teilweise eine glaubensverschiedene Ehe besteht.

Absatz 2 kann vereinfacht werden, weil er auf sämtliche Fälle von konfessionsgleichen, konfessionsverschiedenen oder glaubensverschiedenen Ehen in gleicher Weise verweist (und damit die schon bei § 7 unnötigen Wiederholungen spiegelt, wenn auch nicht mit demselben Detaillierungsgrad). Neben dem Bestehen der Ehe wird auch auf das Zusammenleben der Ehegatten abgestellt, was sich bereits aus jedem der Absätze des § 7 Absätze 3 bis 5 ergibt und deshalb nicht wiederholt werden muss. Hinzu kommt die eingeschränkte Verständlichkeit durch die Verknüpfung mittels einer doppelten Verneinung.

Zu Nummer 9:

§ 7 Abs. 4 Satz 4 lautete gemäß der Neubekanntmachung vom 10. Juli 1986: „Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer bleiben den Steuerordnungen (§ 2 Abs. 1) vorbehalten.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Dezember 2008 wurde § 7 neu gefasst und der bisherige § 7 Abs. 4 Satz 4 wurde § 7 Abs. 7 Satz 4.

Dementsprechend ist der Verweis in § 8 Abs. 2 Satz 5 anzupassen, damit er nicht (mehr) ins Leere führt.

Zu den Nummern 10 und 11:

Es wird auf geschlechtergerechte Formulierungen umgestellt.

Zu Nummer 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 13 bis 15:

Es handelt sich um Folgeänderungen (siehe Begründung zu den Nummern 1 und 2).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Die Anpassungen des Kirchensteuerrahmengesetzes sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.